



SPORTBUND

Rhein-Kreis Neuss e.V.

GRUNDSÄTZE DER GUTEN VERBANDSFÜHRUNG
des Sportbund Rhein-Kreis Neuss e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 27. April 2022

Grundsätze der guten Verbandsführung des Sportbund Rhein-Kreis Neuss e.V.

Präambel

Der Sportbund Rhein-Kreis Neuss e.V. (KSB Neuss) ist die Dachorganisation des organisierten Sports im Rhein-Kreis Neuss. Seine Mitglieder leisten als große zivilgesellschaftliche Bewegung einen wichtigen Beitrag zum Leben im Rhein-Kreis Neuss. Dies erfordert vom KSB Neuss verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien guter Verbandsführung.

Die nachfolgend formulierten Grundsätze der guten Verbandsführung (GdGV) des KSB Neuss fördern die Einhaltung dieser Prinzipien. Sie stellen den Ordnungsrahmen für Organe, Gremien sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter*innen des KSB Neuss dar. Sie umfassen sowohl gesetzlich vorgeschriebene Teile (z.B. die Satzung), als auch spezifisch entwickelte Regelwerke, Positionspapiere oder Leitsätze. Hierzu zählen in ihrer jeweiligen Fassung folgende Papiere (evtl. neu beschlossene Ordnungen, Positionspapiere o.ä. werden laufend ergänzt):

- Satzung
- Jugendordnung
- Geschäftsordnung
- Ehrenordnung
- Leitbild

Die GdGV werden vom Vorstand im Einvernehmen mit den Stadt- und Gemeindesportverbänden und der Geschäftsstelle erstellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Zusammen mit dem Bericht des/der GdGV-Beauftragten (s. u.) werden die GdGV einmal jährlich im Vorstand überprüft und es wird über Anträge zur Fortschreibung entschieden.

Die GdGV sind für alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen des KSB Neuss verbindlich und sollen andererseits als Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den Mitgliedsvereinen und –verbänden des KSB Neuss sein.

1. Grundsätze

Die Grundsätze erfolgen in Anlehnung an den DOSB-Ethik-Code.

1.1 Toleranz, Respekt und Würde

Die ehrenamtlich und hauptberuflich tätigen Personen des KSB Neuss sehen Toleranz und Wertschätzung als Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Wir zollen uns gegenseitig Respekt, wahren die persönliche Würde und die Persönlichkeitsrechte und gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit. Wir lehnen jede Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ab.

1.2 Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Wir verpflichten uns im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

1.3 Partizipation

Wir sichern demokratische Mitgliederrechte und praktizieren eine breite Mitgliederbeteiligung.

1.4 Null-Toleranz-Haltung

Wir halten uns an geltende Gesetze, interne und externe Regeln. Insbesondere im Hinblick auf Doping und sonstige Manipulationen im Sport vertreten wir eine Null-Toleranz-Haltung.

1.5 Transparenz (siehe hierzu detailliert Kapitel 7)

Alle für den KSB Neuss und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten behandeln wir mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Wir beachten Vertraulichkeit und datenschutzrechtliche Vorgaben.

1.6 Integrität (siehe hierzu detailliert Kapitel 3, 4 und 8)

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche Interessen bei einer für den KSB Neuss zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), legen wir diese offen. Einladungen, Geschenke und sonstige Vorteile nehmen wir nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise an und gewähren sie nur auf gleiche Weise.

1.7 Vereine und Vereinsmitglieder im Mittelpunkt

Die Sportvereine und ihre Mitglieder stehen im Mittelpunkt des Engagements des KSB Neuss. Wir dienen ihnen mit einer ethisch geprägten Grundhaltung und pädagogischen Ausrichtung.

1.8 Gleichstellung

Wir fördern die Gleichstellung aller Menschen unabhängig vom Geschlecht auf allen Ebenen.

2. Beauftragte/r für die Grundsätze der Verbandsführung

Die Mitgliederversammlung benennt jeweils im Jahr der Vorstandswahlen für drei Jahre eine/n Beauftragte/n für die GdGV. Der/die GdGV-Beauftragte darf kein Amt im KSB Neuss oder einer seiner Mitgliedsorganisationen innehaben. Er/sie übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach der Reisekostenregelung des KSB Neuss.

Der/die GdGV-Beauftragte berichtet jährlich der Mitgliederversammlung in Form eines schriftlichen Berichts. Zu etwaigen in diesem Bericht aufgeführten Verstößen gegen die GdGV sind Vorstand und/oder Geschäftsführung zu einer schriftlichen Stellungnahme verpflichtet.

3. Vorstand

Die Aufgaben des Vorstandes sind im Abschnitt C der Geschäftsordnung festgelegt. Der Vorstand verpflichtet sich, seine Aufgaben ausschließlich im Interesse des KSB Neuss wahrzunehmen. Mögliche Interessenkonflikte zeigt ein Vorstandsmitglied umgehend dem/der Vorsitzenden oder dem/ der Beauftragten für die GdGV an. Soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind, wirkt das betreffende Vorstandsmitglied bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit. Hinweise auf Interessenkonflikte, zu denen im Vorstand keine Einigung erzielt werden kann, werden an den/die Beauftragte für die GdGV weitergeleitet, der/die hierzu eine Empfehlung an den Vorstand ausspricht. Interessenkonflikte werden schriftlich dokumentiert.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Festlegung in der Satzung (siehe § 10) geregelt ist und deren Höhe von den Kassenprüfern zu bestätigen ist.

Die Vorstandsmitglieder legen auf den Internetseiten des Sportbundes Rhein-Kreis Neuss e.V. Mitgliedschaften in Organisationen offen, die direkt oder indirekt Bezug auf ihre Funktion nehmen. Erhalten einzelne Vorstandsmitglieder für eine im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehende Wahrnehmung von Mandaten in Beiräten o. ä ein Entgelt, ist dieses Entgelt auf den Internetseiten des Sportbundes Rhein-Kreis Neuss e.V. offen zu legen.

4. Geschäftsführer (§30)

Die Aufgaben des/der Geschäftsführer*in sind im Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Die/ Der Geschäftsführer*in führt die Geschäfte und berichtet regelmäßig dem Vorstand. Die Geschäftsführung verpflichtet sich, ihre Aufgaben ausschließlich im Interesse des Verbandes wahrzunehmen. Die Wahrnehmung zusätzlicher bezahlter oder ehrenamtlicher Aufgaben in anderen Organisationen, die in mittelbarer oder unmittelbarer Beziehung zum KSB Neuss stehen, bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Hierin eingeschlossen sind die Aufgaben, die im Rahmen einer Mitgliedschaft in Sportvereinen ausgeübt werden, sofern die Tätigkeit in mittelbarer oder unmittelbarer Beziehung zum KSB Neuss steht.

Mögliche Interessenkonflikte zeigt die Geschäftsführung umgehend dem/der Vorsitzenden oder dem/ der Beauftragten für die GdGV an. Soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind, wirkt die Geschäftsführung bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit. Hinweise auf Interessenkonflikte, zu denen im Vorstand keine Einigung erzielt werden kann, werden an den/die Beauftragte für die GdGV weitergeleitet, der/die hierzu eine Empfehlung an den geschäftsführenden Vorstand ausspricht.

Die Geschäftsführung legt auf den Internetseiten des Sportbundes Rhein-Kreis Neuss e.V. Mitgliedschaften in Organisationen offen, die direkt oder indirekt Bezug auf ihre Funktion nehmen. Erhält die Geschäftsführung für eine im Zusammenhang mit ihrer geschäftsführenden Tätigkeit stehende Wahrnehmung von Mandaten in Beiräten o. ä ein Entgelt, ist dieses Entgelt auf den Internetseiten des Sportbundes Rhein-Kreis Neuss e.V. offen zu legen.

5. Zusammenwirken von Ehrenamt und Hauptberuflichkeit

Der ehrenamtliche Vorstand und die hauptberufliche Geschäftsführung arbeiten zum Wohle des Sportbundes KSB Neuss eng zusammen. Der Vorstand trifft grundlegende strategische, insbesondere sportpolitische Entscheidungen und repräsentiert den KSB Neuss. Die Geschäftsführung führt das operative Geschäft im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Organe und vertritt den KSB Neuss gerichtlich und außergerichtlich. Konflikte zwischen dem Vorstand und der Geschäftsführung oder einzelnen Mitgliedern dieser Gremien werden im fairen Umgang miteinander gelöst. Ehrenamtliche und Hauptberufliche im KSB Neuss achten auf ihre unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und vermeiden es, sich gegenseitig zu überfordern.

6. Verbundsystem des organisierten Sports in NRW

Die Grundsätze der Zusammenarbeit des KSB Neuss mit seinen Dach- und Fachverbänden und Bündnen sind in einer Kooperationsvereinbarung festgehalten. Vorstand und Geschäftsführung des KSB Neuss informieren die Mitgliedsorganisationen (Sportvereine, Stadt- und Gemeindesportverbände) frühzeitig über neue Entwicklungen, die ihre Belange betreffen. Zur gleichzeitigen und zeitnahen Information seiner Mitgliedsorganisationen nutzt der KSB Neuss zeitgemäße Medien.

7. Transparenz

Die GdGV werden mit allen Anhängen auf den Internetseiten des KSB Neuss veröffentlicht. Weiterhin werden auf den Internetseiten des KSB Neuss folgende Angaben leicht auffindbar veröffentlicht:

- Name und Funktion der Vorstandes und der Gremienmitglieder (inklusive der Angaben zu weiteren Mitgliedschaften und Mandaten, siehe hierzu 3. und 4.), sowie der Mitglieder der Ausschüsse und der Sportjugendgremien,
- Anzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer*innen, geringfügig Beschäftigten und Freiwilligendienstleistenden sowie der freiberuflichen Mitarbeiter*innen,
- Datum des jüngsten Bescheides vom Finanzamt über die jeweils Anerkennung als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft,
- die jeweils aktuellen Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse für Mitglieder als Download. Die Wirtschaftsführung des KSB Neuss wird in einem nach steuerrechtlichen Vorgaben aufgestellten und testierten Jahresabschluss der Kassenprüfer dokumentiert. Die Vorstellung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen in den Gremien erfolgt in einer allgemein verständlichen Form und beinhaltet der Veranschaulichung dienende Zusammenfassungen und Übersichten),
- alle externen Geldgeber des KSB Neuss, bei Privatpersonen nur nach deren Genehmigung,
- Förderkriterien aller Förderprogramme
- Informationen zur gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit des KSB Neuss mit Dritten,
- der jeweils aktuelle Geschäftsbericht (der jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung abgegeben wird).

Der Rhein-Kreis Neuss, der Landessportbund NRW und sonstige Dritte (z. B. Stiftungen) fördern den KSB Neuss selbst und über den KSB Neuss die Strukturen, die Organisation und die Aktivitäten seiner Mitgliedsorganisationen, der Vereine sowie einzelner Personen, die sich im organisierten Sport engagieren. Mit der Förderung soll eine tragfähige Struktur, eine effiziente Organisation und ein bedarfsorientiertes und flächendeckendes Angebot für die sportliche Betätigung der Menschen in Sportvereinen und darüber hinaus gewährleistet werden.

Für die Inanspruchnahme dieser Fördermittel gelten öffentliche und/oder zusätzliche Fördergrundsätze und Richtlinien. Der KSB Neuss verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Regeln. Eine lückenlose und transparente Dokumentation im Rahmen der Verwendungsnachweisführung dient nicht nur der Erfüllung einer Pflichtaufgabe gegenüber den Zuwendungsgebern, sondern als ein Baustein der guten Verbandsführung auch dem Ansehen des organisierten Sports.

Bei der Weitergabe von Fördermitteln durch den KSB Neuss an seine Mitgliedsorganisationen, Vereine, sonstige Institutionen und Einzelpersonen werden die o. g. Regeln in entsprechenden Zuwendungsbescheiden, Förderzusagen und Weiterleitungsverträgen detailliert ausgewiesen.

8. Integrität

Der KSB Neuss hält die einschlägigen Rechtsvorschriften ein, achtet auf die sparsame Verwendung von Ressourcen und verhält sich gegenüber seinen Partnern fair und transparent.

Er verpflichtet sich daher, folgende Grundsätze zu beachten:

- Keiner seiner Mitarbeiter*innen wird im Zusammenhang mit der Vergabe oder Abwicklung von Aufträgen selbst oder durch Familienangehörige eine Leistung materieller oder immaterieller Art, die ihn besser stellt und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat, für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.
- Die Mitglieder der Gremien des KSB Neuss können nur dann Honorartätigkeiten für den KSB Neuss annehmen, wenn sie selbst an der Beschlussfassung zur Honorarvergabe nicht mitwirken, die Honorartätigkeit nicht in ihrem ehrenamtlichen Verantwortungsbereich liegt, sie nicht durch ihre Gremienzugehörigkeit gegenüber externen freien Mitarbeitern Vorteile haben (z. B. durch frühzeitige Information, Insider-Wissen) und der/die zuständige Geschäftsführer*in der Honorartätigkeit zustimmt und den notwendigen Vertrag persönlich unterzeichnet.
- Erhält er Kenntnis von Verhaltensweisen eines/r seiner Mitarbeiter*innen, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder besteht diesbezüglich ein konkreter Verdacht, so behält er sich vor, die Staatsanwaltschaft zu informieren und darüber hinaus weitere disziplinarische oder zivilrechtliche Schritte einzuleiten.
- Erlangt er Kenntnis von Verhaltensweisen eine*s Bieter*in, Auftragnehmer*in, Nachauftragnehmer*in oder einer/s Mitarbeiter*in eines/ einer Bieters, Auftragnehmers oder Nachauftragnehmers, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder hat er dies bezüglich einen konkreten Verdacht, so behält er sich vor, hierüber die Staatsanwaltschaft zu informieren.
- Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im Verband stehen bzw. stehen können, dürfen nur angenommen oder gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine unzulässige Beeinflussung mit den in Verbindung stehenden Entscheidungen nicht gegeben ist. Eine Annahme von Geldgeschenken ist nicht erlaubt.
- Jede/r Mitarbeiter/in hat jegliche persönliche Interessen, die im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer/seiner dienstlichen Aufgabe bestehen könnten, gegenüber ihrem/seinem nächsten Dienstvorgesetzten unverzüglich offen zu legen, z.B. vor Beginn eines Vergabeverfahrens mit möglicher Beteiligung von Familienangehörigen, engen persönlichen Freunden oder vergleichbar nahestehenden Personen.

Das bedeutet:

- Den ehrenamtlichen Organmitgliedern und den hauptberuflichen Mitarbeitern/-innen des KSB Neuss ist es untersagt, Geschenke oder sonstige persönliche Zuwendungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartner*innen anzunehmen, wenn der Wert der Einzelzuwendung die gesetzlich vorgeschriebene Maximalgrenze überschreitet. Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen. Darüber hinausgehende Zuwendungen sind dem Vorstand (für Zuwendungen an Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung) bzw. dem Vorstand (für hauptberufliche Mitarbeiter*innen) anzuzeigen, die über das weitere Vorgehen entscheiden.
- Die ehrenamtlichen Organmitglieder und die hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen dürfen Einladungen von Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartner*innen nur annehmen, wenn diese einem berechtigten Zweck des KSB Neuss dienen (dazu zählt auch die Repräsentation des KSB Neuss) und angemessen sind. Generell sind mehrfache Einladungen von Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartner*innen kritisch zu sehen und nur im Ausnahmefall sowie nach entsprechender Abklärung der Mitarbeiter*innen mit der Geschäftsführung, der ehrenamtlichen Vertreter*innen mit dem/der Vorsitzenden zulässig.
- Einladungen des KSB Neuss an Dritte sind zu dokumentieren. Dies kann im Rahmen der üblichen Aktenführung, z.B. durch Teilnahmelisten erfolgen. Die Einladungen müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (z.B. Essen und Getränke während einer Sitzung oder eines Seminars, ein Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung). Entscheidend ist stets, dass die Einladung dem Zweck des KSB Neuss oder der Repräsentation dient und der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist. Bewirtungen von Dritten durch hauptberufliche Mitarbeiter*innen außerhalb der Geschäftsräume des KSB Neuss sind nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

9. Sanktionen

Hauptberufliche Mitarbeiter*innen des KSB Neuss werden bei Verstößen gegen die GdGV nach dem Arbeitsrecht sanktioniert.

Die Verantwortung für Sanktionen ehrenamtlicher Funktionsträger*innen, die gegen die GdGV verstoßen, obliegt dem Vorstand in Abstimmung mit dem/ der Beauftragten für die GdGV.